

Aktenzeichen: 4 AZR 244/92

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 10. März 1993

- 4 AZR 244/92 -

I. Arbeitsgericht
Aachen

Urteil vom 07. März 1991

- 3 d Ca 626/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

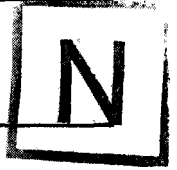
Urteil vom 30. April 1992

- 5 Sa 395/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Ja

Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von Werkschutzleuten

Gesetz:

TVG § 1 Tarifverträge: Metallindustrie; Lohnrahmenabkommen in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie NW vom 19. Februar 1975 (25. Januar 1979 Lohngruppen 6, 7 (Facharbeiten))

Leitsatz:

Werkschutzleute, die den Voraussetzungen der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß als Werkschutzfachkraft genügen und die dort aufgezählten Aufgaben verrichten, sind nach Lohngruppe 7 des Lohnrahmenabkommens in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie NW eingruppiert.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 244/92

5 Sa 395/91 Köln

Verkündet am
10. März 1993

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

Backes,
Reg.-Assistentin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. März 1993 durch den Vorsitzenden Richter Schaub, die Richter Schneider und Dr. Wißmann sowie den ehrenamtlichen Richter Hauk und die ehrenamtliche Richterin Müller-Tessmann für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 30. April 1992 - 5 Sa 395/91 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Eingruppierung der als Werk-
schutzkräfte beschäftigten Kläger nach dem Lohnrahmenabkommen in
der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen
(LRA) vom 19. Februar 1975.



Die Kläger sind bei der Beklagten langjährig im Werkschutz beschäftigt. Sie haben vom Kläger S abgesehen einen Handwerksberuf erlernt. Mit Ausnahme des Klägers B sind sie "geprüfte Werkschutzfachkräfte" gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß "geprüfte Werkschutzkraft" vom 20. August 1982, die aufgrund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes ergangen ist. Sämtliche Kläger haben darüber hinaus an einem mehrmonatigen Lehrgang für Werksfeuerwehrangehörige bei dem Kreisbrandmeister des Kreises D teilgenommen und die zugehörige Abschlußprüfung bestanden. Nach Einstellung im Werkschutz haben sie den Führerschein der Klasse II erworben, soweit sie noch nicht in dessen Besitz waren, damit sie im Notfall das im Werk vorhandene Tanklöschfahrzeug TLF 16 führen können. Die Beklagte hat ihnen die Führerscheinkosten zur Hälfte ersetzt.

Auf die Arbeitsverhältnisse der Kläger finden kraft beiderseitiger Tarifbindung die Tarifverträge der metallverarbeitenden Industrie Nordrhein-Westfalen Anwendung. Sie werden entsprechend der Lohngruppe 6 des Lohnrahmenabkommens vom 1. Januar 1975 für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalen vergütet. Die Kläger arbeiten im Schichtbetrieb in einer Zusammensetzung von jeweils drei Werkschutzfachkräften, einem Brandmeister und einem Schichtführer.

Die Arbeitszeit der Kläger gliedert sich wie folgt:

- 80 Stunden (47,62 %) Einsatz an Werkstor I, Zentrale;



- 15 Stunden (8,92 %) an Tor II;
- 21 Stunden (12,5 %) Hallenkontrolle;
- 9 Stunden (5,35 %) Zaunkontrolle;
- 14 Stunden (8,33 %) Geländekontrolle;
- 14 Stunden (8,33 %) Bürokontrolle;
- 10 Stunden (5,95 %) Checken;
- 2,5 Stunden (1,48 %) Lodal (Müllverpressung);
- 2,5 Stunden (1,48 %) Sonstiges.

Der Werkschutz wird im Störfall unter Leitung eines Brandmeisters zum abwehrenden Brandschutz eingesetzt. Der vorbeugende Brandschutz nimmt die Kläger nur wenig in Anspruch. Bei Unfällen fahren die Kläger die Rettungsfahrzeuge. Im Falle von Umweltschäden werden sie auch in der Gefahrenabwehr eingesetzt. Am Werkstor I kontrollieren die Kläger den Ein- und Ausgang der Mitarbeiter und Fremdfirmenangehörigen. Dabei prüfen sie den Werksausweis und lassen sich die Taschen zeigen. Am Tor I sind von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr in der Regel zwei Mitarbeiter des Werkschutzes (1 Gruppenführer, 1 Werkschutzmann) tätig. Besucher müssen einen Besucherschein, Fremdfirmenangehörigen einen Materialschein ausfüllen lassen. Beide Formulare versehen die Kläger mit einem Eingangs- und Ausgangsstempel. Die Gruppenführer heften die Formulare ab. Den Klägern obliegt die telefonische Anmeldung von Besonderheiten und die Abfertigung der zehn Schließfächer und die Schlüsselverwahrung für die Spinde. Ab 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr kommt die Abfertigung der Fahrzeuge von Lieferanten und Abholern, die Rechnungskontrolle, Ein- und Ausfuhrkontrolle von Montagewagen mit Werkzeugliste Form D 101 sowie die Kontrolle von Abfall und Kleinschrott hinzu. Der Dienst am



Werkstor II ist der gleiche wie der am Werkstor I zwischen 18.00 und 6.00 Uhr.

Die Hallenkontrolle umfaßt den Bereich der Halle, den Ölkel-
ler, die Ölerei, die Spritzkabine und die Feuerschutzeinrichtun-
gen. Die Geländekontrolle umfaßt den Müllverpressungsparkplatz
sowie die Gastankstelle. Unter die Bürokontrolle fällt die Ver-
schlußprüfung und die Überprüfung der elektrischen Geräte. Beim
Checken müssen die Kläger Stichproben und umfassende Kontrollen
der Waren, Kontrollen der Produktions- und Nichtproduktionsmate-
rialien, von Fahrzeugen und Schrottauslieferungen durchführen.

Im Notfall, wenn Sanitäter und/oder Werksarzt nicht anwesend
sind, leisten die Kläger Erste Hilfe. Die Kläger werden in Werk-
schutz und Feuerwehrkunde unterrichtet und absolvieren Erste-
Hilfe-Kurse.

Die Nachtschicht besteht zu 80 % aus Arbeitsbereitschaft und
zu 20 % aus der Gelände- und Objektkontrolle. Die Kläger laufen
dabei 7 Punkte an und bedienen eine Kontrolluhr. Die Gruppenfüh-
rer sind bei Abwesenheit von Tor I mit einem Funksprechgerät für
die Kläger erreichbar.

Die Kläger meinen, ihnen stehe Vergütung nach der Lohngrup-
pe 7 des Lohnrahmenabkommens zu. Sie haben behauptet, Vorausset-
zung für die Beschäftigung im Werkschutz sei gewesen, die Prüfung
mit der Berufsbezeichnung "Geprüfte Werkschutzfachkraft" abzule-
gen, den Führerschein der Klasse II zu erwerben, eine mindestens



10jährige Tätigkeit im Werkschutz sowie nachträglich den Abschluß als "Oberfeuerwehrmann" nachzuweisen.

Die Tätigkeiten an Tor I und II beanspruche 80 %, der Rest 20 % ihrer Arbeitszeit. Bei der Arbeit am Tor müßten sie Besuchern und Fremdfirmenangehörigen beim Ausfüllen der Besucher- und Materialscheine helfen. An Tor I müßten sie Telefonzentraldienst in einem Umfang von 100 Anrufen pro Tag wahrnehmen, das Sicherheitsinformationssystem bedienen und die Notrufe von den Säulen und dem Aufzug entgegennehmen, die Funkzentrale und das Personrufsystem bedienen, die Fundverwahrung sicherstellen und Fremdfirmenausweise ausstellen sowie täglich Schreibarbeiten in Form von Statistiken erledigen. Außerdem stellten sie den Erste-Hilfe-Dienst an jedem Wochenende zwischen 22.30 und 6.30 Uhr sicher. Die Erste-Hilfe-Versorgung bestehe darin, Unfallaufnahmebögen auszufüllen, Fieber zu messen und eine Tablettenauswahl zu treffen.

Von 15.30 bis 7.30 Uhr täglich und am Wochenende seien sie für die Fahrzeugausgabe und den Tankdienst, ebenso am Wochenende für die Materialausgabe zuständig. Ihre Kollegen, die diese Tätigkeiten ansonsten ausüben, seien in Lohngruppe 7 eingestuft. Das Checken der Schrottauslieferungen nehme sie mehrmals in der Woche für 1 - 1,5 Stunden in Anspruch. Dafür seien spezielle Werkzeugkenntnisse erforderlich.

Für ihre Arbeit sei eine Schichtbesetzung von sechs Personen nötig. Durch die tatsächliche Schichtstärke von fünf Personen und



in der Frühschicht von vier Mitarbeitern fielen je Mitarbeiter
27 Stunden an Mehrarbeit an. Zu 50 % mußten sie die administrati-
ven Tätigkeiten der Gruppenführer übernehmen.

In den Werken der Beklagten N und W vergüte diese
die vergleichbaren Arbeitnehmer nach Lohngruppe 7.

Die Kläger verlangen die Lohndifferenz zwischen den Lohngruppen 6
und 7 für die Zeit von März bis August 1990 in jeweils unstreiti-
ger Höhe. Sie haben zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen und zwar jeweils
brutto und hinsichtlich der Zinsen aus den Netto-
beträgen an

- a) den Kläger B
DM 342,25 nebst 4 % Zinsen seit dem
19. September 1990 sowie weitere DM 257,22
nebst 4 % Zinsen seit dem 26. Oktober 1990
- b) den Kläger D
DM 339,30 nebst 4 % Zinsen seit dem
19. September 1990 sowie weitere DM 271,55
nebst 4 % Zinsen seit dem 26. Oktober 1990
- c) den Kläger K
DM 335,46 nebst 4 % Zinsen seit dem
19. September 1990 sowie weitere DM 263,10
nebst 4 % Zinsen seit dem 26. Oktober 1990
- d) den Kläger Kr
DM 330,24 nebst 4 % Zinsen seit dem
19. September 1990 sowie weitere DM 280,37
nebst 4 % Zinsen seit dem 26. Oktober 1990
- e) den Kläger N
DM 338,64 nebst 4 % Zinsen seit dem
19. September 1990 sowie weitere DM 275,23
nebst 4 % Zinsen seit dem 26. Oktober 1990
- f) den Kläger P
DM 315,63 nebst 4 % Zinsen seit dem
19. September 1990 sowie weitere DM 270,08
nebst 4 % Zinsen seit dem 26. Oktober 1990



- g) den Kläger S
DM 325,14 nebst 4 % Zinsen seit dem
19. September 1990 sowie weitere DM 263,63
nebst 4 % Zinsen seit dem 26. Oktober 1990
 - h) den Kläger Sp
DM 326,70 nebst 4 % Zinsen seit dem
19. September 1990 sowie weitere DM 269,34
nebst 4 % Zinsen seit dem 26. Oktober 1990
 - i) den Kläger Z
DM 343,07 nebst 4 % Zinsen seit dem
19. September 1990 sowie weitere DM 268,06
nebst 4 % Zinsen seit dem 26. Oktober 1990
- zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen.

Die Beklagte hat behauptet: Voraussetzung für die Anstellung als Werkschutzfachkraft sei lediglich sicheres Auftreten, Gesundheit und Zuverlässigkeit gewesen. Eine abgeschlossene Berufsausbildung habe sie nicht verlangt, wie der Lebenslauf des Klägers S belege.

Die Tätigkeiten der Kläger entsprächen nicht denjenigen eines in der normalen Feuerwehr beschäftigten Oberfeuerwehrmannes. Der Besuch des Lehrgangs zum Führen der Bezeichnung "Oberfeuerwehrmann" sei auf Anregung des Branddirektors erfolgt.

Es sei üblich aber nicht zwingend gewesen, bei ihr schon beschäftigte Arbeitnehmer in den Werkschutz zu übernehmen. Die Kläger K und D seien ohne frühere Beschäftigungszeit bei ihr in den Werkschutz eingestellt worden. In den Bereichen Werksicherheit und Brandschutz würden die Kläger nur einmal im Monat



geschult. Der Kläger Z habe während seiner neunjährigen Betriebszugehörigkeit dreimal an einem Erste-Hilfe-Kurs teilgenommen. Die Inanspruchnahme der Kläger im Erste-Hilfe-Dienst sei gering gewesen. An Tor II seien die Kläger nur einmal pro Monat für 8 Stunden in der Frühschicht und für 4 Stunden in der Spätschicht eingesetzt. Den Materialschein fülle der Monteur aus. Die Kläger hätten die Telefonzentrale, das Sicherheitsinformations- und Personenanrufsystem nur im Falle der Abwesenheit des Gruppenführers zu bedienen. Für die Ausstellung von Fremdfirmenausweisen und die täglichen Schreifarbeiten seien die Gruppenführer zuständig. Die Mitarbeiter, die zwischen 7.30 und 15.30 Uhr die Fahrzeuge und das Material herausgäben und den Tankdienst verrichteten, seien Kfz-Mechaniker oder Werkstatthilfskraft und darüber hinaus - anders als die Kläger - für die Wartung der Fahrzeuge zuständig. Deshalb sei eine Vergleichbarkeit mit den Klägern nicht gegeben.

Die Beklagte hat ferner behauptet, mit der Bürokontrolle seien die Kläger einmal im Monat befaßt. Auch das Checken am Tor I nehme lediglich einmal im Monat 1 bis 1,5 Stunden in Anspruch. Ein solcher Anteil sei für die Höhergruppierung zu gering. Von Januar bis Juni seien 38 Fälle der Verletztenversorgung, 99 Fälle der allgemeinen Hilfe und 54 Transporte von den Klägern erledigt worden. 19 Unfallberichte seien im Jahre 1990 erstellt worden.

Samstags, bei einer Schichtbesetzung von 300 Mitarbeitern, sei immer ein Sanitäter anwesend. Kontrollen von Objektfeuermeldern und Feuerlöschern seien nur aushilfsweise von den Klägern



vorzunehmen. Zukünftig seien die Kläger hierfür nicht mehr zuständig. Der Schichtplan sehe eine Personalreserve von 3 Personen für Urlaub und Krankheit vor. Ständige Mitarbeit der Kläger scheide daher aus. Insgesamt erfolgten morgens drei Schrottauslieferungen.

Die Beklagte hat sich ferner darauf berufen, ein Teil der von der Verordnung des Bundesministers für die Ausbildung und Prüfung "Geprüfte Werkschutzkraft" erfaßten Werkschutz Tätigkeiten sei den Klägern nicht übertragen worden. So sei der Verkehrsdienst, der die innerbetriebliche Verkehrssicherung und die Sicherung der Verkehrseinrichtungen und das Verhalten am Unfallort umfasse, Aufgabe der Mitarbeiter für Arbeitssicherheit. Die Aufklärung von Ordnungsverstößen gehöre zum Arbeitsbereich des Werksicherheitsleiters. Die Kläger müßten lediglich bei Bedarf die Polizei rufen. Rechtskenntnisse seien für die Kläger nicht erforderlich. Die Kläger seien nicht zum Besuch von Lehrgängen und zu Prüfungsabschlüssen verpflichtet gewesen. Die Anerkennung als Werksfeuerwehr habe keine Erweiterung des Verantwortungsbereiches für die Kläger zur Folge gehabt. Die Schrottauslieferungskontrolle gehöre zu den Aufgaben der Gruppenführer.

Im Werk N würden die Werkschutzkräfte nach Lohngruppe 6 bezahlt. Die Werkschutzkräfte im Werk W seien überwiegend mit vorbeugendem Brandschutz und der Checkertätigkeit befaßt, ein Lohngruppenvergleich verbiete sich daher.

Das Arbeitsgericht hat den Klagen entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufungen der Beklagten zurückgewiesen. Mit



den Revisionen verfolgt die Beklagte weiter ihre Anträge, die Klagen abzuweisen. Die Kläger beantragen, die Revisionen zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Die Kläger haben Anspruch auf Vergütung nach der Lohngruppe 7 des § 3 LRA.

I. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden die Vorschriften des Lohnrahmenabkommens für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Landes Nordrhein-Westfalen (LRA) in der Fassung vom 19. Februar 1975 kraft jeweils beiderseitiger Verbandszugehörigkeit mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG).

II.1. Nach § 2 LRA ist für die Eingruppierung und damit Vergütung der Kläger nicht die Berufsbezeichnung maßgebend, sondern die dem Arbeitnehmer übertragenen und ausgeführten Arbeiten, worauf die Revision zutreffend hinweist.

§ 2 Nr. 1 LRA hat den folgenden Wortlaut:

§ 2

Grundsätze für die Eingruppierung

1. Die Arbeitnehmer sind entsprechend ihren ausgeführten und übertragenen Arbeiten und nicht entsprechend ihrer Berufsbezeichnung in eine Lohngruppe einzugruppieren.



Der Arbeitnehmer hat - unabhängig von der Höhe seines Verdienstes - einen Rechtsanspruch auf gerichtliche Überprüfung seiner Lohngruppe bzw. Stammlohngruppe.

Unstreitig werden alle Kläger als Werkschutzleute beschäftigt. Die im Rahmen dieser Tätigkeit wahrgenommenen verschiedenen Aufgaben können nur dann für die Eingruppierung von Bedeutung sein, wenn sie von unterschiedlicher Wertigkeit sind. Nach § 2 Nr. 3 LRA ist ein Arbeitnehmer, der mit verschiedenen, aber lohngruppengleichwertigen Arbeiten beschäftigt ist, nach dieser Lohngruppe zu vergüten. Die Kläger waren unstreitig mit den Aufgaben, die einer geprüften Werkschutzkraft obliegen, im Betrieb der Beklagten betraut. Jede einzelne dieser Tätigkeiten ist als Werkschutzfachkrafttätigkeit der Lohngruppe 7 zuzuordnen und daher i. S. des § 2 Nr. 3 LRA lohngruppengleichwertig. Auf den zeitlichen Umfang in dieser Tätigkeit kommt es nach § 2 Nr. 4 Abs. 1 LRA nur dann an, wenn die einzelnen Tätigkeiten unterschiedlichen Lohngruppen zuzuordnen sind. Denn nur unter dieser Voraussetzung hängt die Eingruppierung von der überwiegend ausgeführten Arbeit ab.

2.a) Das Landesarbeitsgericht hat ungerügt festgestellt, sämtliche Kläger verrichteten Arbeiten, die der Tätigkeit einer "geprüften Werkschutzfachkraft" nach § 1 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß "geprüfte Werkschutzfachkraft" (Verordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 20. August 1982, BGBl I S. 1232 ff.) entsprechen. Nach § 1 Abs. 2 dieser aufgrund des § 46 Abs. 2 BBiG erlassenen Verordnung soll durch die Prüfung festgestellt werden,



ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, im Betrieb folgende Aufgaben einer Werkschutzkraft wahrzunehmen:

1. Wahrnehmung des Schutzes und der Sicherung im Rahmen allgemeiner und besonderer Schadensabwehr für Betrieb und Beschäftigte,
2. Durchführen von Ordnungsaufgaben beim Tor-, Wach-, Streifen- und Verkehrsdienst,
3. Mitwirken bei der Aufklärung von Ordnungsverstößen und Straftaten zum Nachteil für Betrieb und Beschäftigte, unbeschadet der Befugnisse von Staatsanwaltschaft, Ordnungsbehörden und Polizei,
4. Mithilfe bei Brand- und Katastrophenschutz sowie im Bereich der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes.

Nach § 2 ist Zulassungsvoraussetzung

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis im Werkschutzdienst oder
2. eine sechsjährige Berufspraxis, von der mindestens zwei Jahre im Werkschutzdienst abgeleistet sein müssen.

In den folgenden Paragraphen werden umfangreiche Kenntnisse und Fertigkeiten in Werkschutzdienstkunde, technischen Einrichtungen, rechtlichen Grundlagen der Werkschutz Tätigkeit aus dem Privat-, Straf- und Strafverfahrensrecht sowie weiteren Rechtsvorschriften und "Grundsätze über den Umgang mit Menschen" als Prüfungsinhalt festgelegt.

b) Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, die Kläger seien zu mehr als der Hälfte ihrer Arbeitszeit mit der Wahrnehmung des



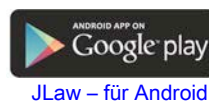
§ 87a ff. UrhG geschützt.

Schutzes und der Sicherung betraut. Sie arbeiteten 80 Stunden am Tor I, was 47,62 % ihrer Gesamtarbeitszeit entspreche und kontrollierten den Ein- und Ausgang der Mitarbeiter und Fremdfirmenangehörigen. Während der Nachtschicht von 18.00 bis 6.00 Uhr kommen noch die Fahrzeug- und LKW-Kontrollen hinzu. Besucher meldeten sie telefonisch an. Ferner verwalteten sie zehn Schließfächer und die Büroschlüssel. Im Notfall, wenn der Werksarzt und der Sanitäter abwesend sind, was nach dem unstreitigen Vortrag der Parteien während der Nachtschicht regelmäßig der Fall ist, oder wenn am Wochenende die Werksbesetzung unter 300 Mitarbeiter liege, verrichteten sie auch den Erste-Hilfe-Dienst.

Die Aufgaben an Tor II, wo zwischen 6.00 und 18.00 Uhr sämtliche Fahrzeuge kontrolliert und abgefertigt werden, machten 8,92 % ihrer Arbeitszeit aus.

Zu den den Klägern übertragenen und von ihnen auch tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten gehören ferner die Hallen-, Zaun-, Gelände- und Bürokontrolle sowie das sogenannte "Checken". Dabei handelt es sich um eine stichprobenartig vorgenommene umfassende Kontrolle der Waren, der Kontrolle von Ein- und Ausgängen, von Produktions- und Nichtproduktionsmaterialien, von Fahrzeugen und insbesondere Schrottauslieferungen. Der Gesamtumfang dieser Wach- und Kontrolltätigkeit liegt bei über 50 % der Arbeitszeit.

c) Darüber hinaus sind die Kläger mit den in der VO vorausgesetzten Brand- und Katastrophenschutzaufgaben betraut. Die Kläger haben jeweils nach entsprechender Schulung die Prüfung zum Oberfeuerwehrmann abgelegt. Darüber hinaus werden die Kläger auch



weiterhin regelmäßig unterrichtet und geschult. Neben den Klägern als nebenamtliche Feuerwehrleute arbeitet jeweils nur ein hauptamtlicher Feuerwehrmann im Feuerwehrdienst der Beklagten mit. Mit Rücksicht hierauf sind auch alle Kläger im Besitz der Führerscheinklasse II. Dieser Führerschein berechtigt zum Führen des bei der Beklagten vorhandenen Tanklöschfahrzeuges TLF 16. Die Kläger haben diesen Führerschein erst nach Einsatz als Werksschutzkräfte erworben, und die Beklagte hat sich an den Kosten des Führerscheinerwerbs zur Hälfte beteiligt.

d) Unschädlich ist, daß den Klägern keine nach der Verordnung vorausgesetzten Ordnungsaufgaben übertragen sind. Die übrigen Werkschutzaufgaben machen den weit überwiegenden Teil der Arbeitszeit aus.

3. Auf diese überwiegende Tätigkeit als Werkschutzkraft ist das Lohngruppenschema des LRA anzuwenden.

a) Die Lohngruppen in § 3 LRA unterscheiden zwischen Arbeiten, die nach kurzer Anweisung ausgeführt werden können (Lohngruppe 2 und 3), Arbeiten, die ein Anlernen erfordern (Lohngruppe 2, 4 und 5), Arbeiten, die "eine abgeschlossene Anlernausbildung in einem anerkannten Anlernberuf" erfordern (Lohngruppe 6), und schließlich Arbeiten, deren "Ausführung ein Können voraussetzt, das erreicht wird durch eine entsprechende, ordnungsgemäße Berufslehre (Facharbeiten)" (Lohngruppe 7). Die hier allein entscheidungserheblichen Lohngruppen haben folgenden Wortlaut:



Lohngruppe 6

"Arbeiten, die eine abgeschlossene Anlernausbildung in einem anerkannten Anlernberuf oder eine gleich zu bewertende betriebliche Ausbildung erfordern."

Lohngruppe 7

"Arbeiten, deren Ausführung ein Können voraussetzt, das erreicht wird durch eine entsprechende ordnungsgemäße Berufslehre (Facharbeiten). Arbeiten, deren Ausführung Fertigkeiten und Kenntnisse erfordert, die Facharbeiten gleichzusetzen sind."

Danach sind unter den in der Lohngruppe 7 als Facharbeiten bezeichneten Arbeiten solche zu verstehen, zu denen ein Arbeitnehmer durch eine systematische Ausbildung in einem anerkannten Lehrberuf befähigt ist. Solchen Arbeiten sind gleichgestellt "Arbeiten, deren Ausführung Fertigkeiten und Erkenntnisse erfordern; die Facharbeiten gleichzusetzen sind". Da es sich insoweit um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, ist dem Landesarbeitsgericht ein entsprechender Beurteilungsspielraum einzuräumen.

b) Der Beruf des Werkschutzbeauftragten gehört nicht zu den anerkannten Ausbildungsberufen. Der Senat kann unentschieden lassen, ob ein Fortbildungsberuf aufgrund einer nach § 46 BBiG erlassenen VO einem Ausbildungsberuf gleichzusetzen ist. Jedenfalls erfordert der Beruf des Werkschutzmannes in der bei der Beklagten erlangten Ausgestaltung Fertigkeiten und Kenntnisse, die Facharbeiten gleichzusetzen sind.

Das Landesarbeitsgericht hat dies daraus gefolgert, daß alle Kläger - bis auf einen - eine abgeschlossene Handwerkslehre aufweisen sowie den hohen Prüfungsanforderungen eines geprüften Werkschutzmannes genügen mußten und entsprechend eingesetzt sind.



Dies ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, da unbestimmte Rechtsbegriffe nur einer eingeschränkten revisionsrichterlichen Kontrolle unterliegen (ständige Rechtsprechung, vgl. statt vieler BAG Urteil vom 10. Februar 1988 - 4 AZR 585/87 - AP Nr. 15 zu § 24 BAT).

4. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht schließlich diese Überlegungen auch hinsichtlich des Klägers B durchgreifen lassen. Dieser hat zwar die Prüfung als "geprüfte Werkschutzkraft" nicht bestanden. Ihm sind jedoch die gleichen Arbeiten wie den anderen acht Klägern übertragen worden. Er führt diese auch aus. Damit ist er aber nach § 2 Nr. 1 LRA auch ebenso wie die anderen Kläger einzugruppieren.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Schaub

Dr. Wißmann

Schneider

Hauk

Müller-Tessmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)